

Feststellung gem. § 5 UVPG
(Naturgas Hinrichs GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Emden v. 14.05.2025 – Az.: EMD904036430 / EMD23-020

Die Naturgas Hinrichs GmbH & Co. KG, Süddunumer Weg 34, 26427 Dunum, hat mit Schreiben vom 05.08.2023, (Eingang am 10.08.2023) zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16.04.2025 (Eingang 22.04.2025), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort Süddunumer Weg 34, 26427 Dunum, Gemarkung Brill, Flur 23, Flurstücke 61 und 62 beantragt.

Gegenstand des Antrags sind:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers 2 mit einem Durchmesser von 25,00 m und einer Höhe von 6,00 m
- Anpassung Havariebereich
- Inputänderung
- Erhöhung des Gasspeichervolumens
- Erhöhung der Gasproduktionsmenge

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor (Landschaftsschutzgebiet Benser Tief). Die geplanten Änderungen sollen innerhalb einer schon bestehenden genehmigten Anlage umgesetzt werden. Die Erhaltungsziele werden durch die geplante Anlagenerweiterung jedoch nicht beeinträchtigt. Dadurch ist eine direkte Betroffenheit oder Beeinträchtigung des schutzwürdigen Gebietes nicht gegeben.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben innerhalb eines Wasservorranggebietes (geplante Erweiterung des Wasserschutzgebietes Harlingerland) befindet. Die Ausweisung als Wasserschutzgebiet ist bisher jedoch nicht erfolgt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind in Bezug auf dieses Gebiet nicht zu besorgen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.